



**Entscheid des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und  
Verwaltungsrecht**

**vom 27. Februar 2013 (810 12 178)**

---

**Personalrecht**

**Lohnauszahlung**

Besetzung Präsidentin Franziska Preiswerk-Vögtli, Kantonsrichter Beat Walther,  
Markus Clausen, Bruno Gutzwiller, Niklaus Ruckstuhl, Gerichtsschrei-  
ber Markus Pachlatko

Parteien **A.**\_\_\_\_, Beschwerdeführerin, vertreten durch Jacques Butz, Advokat

gegen

**Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft**, 4410 Liestal, Be-  
schwerdegegner

Betreff Lohnauszahlung (RRB Nr. 893 vom 5. Juni 2012)

A. Am 1. Juni 2010 bzw. 3. Juni 2010 vereinbarten die Primarschule B.\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_  
einen befristeten Arbeitsvertrag für die Zeit vom 2. Juni 2010 bis zum 23. Dezember 2010 zu  
einem Beschäftigungsgrad von 100%. Gleichzeitig vereinbarten sie - den gleichen Arbeitsver-  
trag betreffend - eine Reduktion des Beschäftigungsgrades ab dem 1. August 2010 bis zum  
23. Dezember 2010 auf 48.15%. Neben dem Beschäftigungsgrad und dem Grundlohn pro Mo-  
nat gemäss vertraglichem Beschäftigungsgrad wurden unter anderem die jeweils geltenden  
allgemeinen rechtlichen Bestimmungen (ARB), bestehend aus dem Personalgesetz, Personal-

dekret, Bildungsgesetz sowie die jeweils dazugehörigen Verordnungen des Regierungsrates als Grundlagen des Arbeitsvertrages vereinbart.

Gemäss Lohnabrechnung vom Juni 2010 wurden A.\_\_\_\_\_ unter dem Vermerk "Unterrichtsfreie Zeit" Fr. 6'972.70 vom Bruttolohn abgezogen. Fr. 6'900.-- wurden ihr, gestützt auf ihre Intervention, anfangs Juli 2010 nachbezahlt.

In der Folge wurden A.\_\_\_\_\_ gemäss den Lohnabrechnungen Juli 2010 bis Dezember 2010 mit Vermerk "Vorbezug" pro Monat Fr. 1'150.-- vom Nettolohn abgezogen.

Das Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft (BKSD) stellte mit Verfügung vom 25. Februar 2011 fest, dass die Lohnauszahlungen an A.\_\_\_\_\_ von Juni bis Dezember 2010 gemäss Arbeitsvertrag und gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen ausgeführt worden seien.

B. Gegen diese Feststellungsverfügung erhob A.\_\_\_\_\_, vertreten durch Jacques Butz, Advokat, am 9. März 2011 Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft (Regierungsrat) und reichte am 15. Dezember 2011 ihre Begründung ein. Die Beschwerde wies der Regierungsrat in der Folge mit Entscheid vom 5. Juni 2012 ab.

C. Am 31. August 2012 reichte A.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführerin), vertreten durch Jacques Butz, Advokat, gegen den Entscheid des Regierungsrates vom 5. Juni 2012 (Beschwerdegegner) beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Kantonsgericht), Beschwerde ein. Sie beantragte, es sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und es sei der Personaldienst der BKSD bzw. das kantonale Personalamt der Finanz- und Kirchendirektion anzuweisen, die auf den Lohnabrechnungen der Beschwerdeführerin von Juni bis Dezember 2010 vorgenommenen Lohnabzüge von insgesamt Fr. 6'972.70 rückgängig zu machen und dieser den ausstehenden Lohn im besagten Umfang nebst entsprechendem Zins zu 5% zukommen zu lassen. Dies alles unter o/e-Kostenfolge zuzüglich Mehrwertsteuer zulasten des Beschwerdegegners.

D. Der Beschwerdegegner reichte am 1. November 2012 seine Vernehmlassung zur Beschwerde sowie die Vorakten ein. Er beantragte die vollständige Abweisung der Beschwerde unter o/e-Kostenfolge. Zur Begründung verwies er im Wesentlichen auf die Begründung im angefochtenen Entscheid.

E. Mit präsidialer Verfügung vom 7. November 2012 wurde der Fall der Kammer zur Beurteilung überwiesen und zur Parteiverhandlung C.\_\_\_\_\_, ehemaliger Schulleiter der Primarschule B.\_\_\_\_\_, X.\_\_\_\_\_strasse 280, B.\_\_\_\_\_, als Auskunftsperson geladen.

F. Anlässlich der heutigen Verhandlung hielten die Parteien an ihren Anträgen und Begründungen fest. Auf die Vorbringen der Parteien und der Auskunftsperson anlässlich der Parteiverhandlung wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

## Das Kantonsgericht zieht **i n E r w ä g u n g**:

1. Gemäss § 47 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist zur Beschwerde befugt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Da die Beschwerdeführerin Adressatin des angefochtenen Entscheids ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung hat, die übrigen formellen Voraussetzungen gemäss den §§ 43 ff. VPO erfüllt sind und die Zuständigkeit des Kantonsgerichts sowohl örtlich als auch sachlich gegeben ist, kann auf die vorliegende Beschwerde eingetreten werden.

2. Bei der Beurteilung der vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Beschwerde ist die Kognition des Kantonsgerichts gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO darauf beschränkt, den angefochtenen Entscheid hinsichtlich allfälliger Rechtsverletzungen zu überprüfen bzw. zu prüfen, ob der Beschwerdegegner ein allfälliges Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat. Im Weiteren kann beurteilt werden, ob dieser den Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt hat. Die Überprüfung der Angemessenheit dagegen ist dem Kantonsgericht verwehrt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO e contrario).

3.1 Die Beschwerdeführerin rügt, der Regierungsrat habe den Sachverhalt in seinem Entscheid vom 5. Juni 2012 zu knapp dargestellt und ein paar Punkte unerwähnt gelassen, die für die Beurteilung der vorstehenden Angelegenheit durchaus von Bedeutung seien. Die Beschwerdeführerin macht damit sinngemäss die Verletzung der Begründungspflicht und damit des Anspruches auf rechtliches Gehör geltend.

3.2 Das Recht auf Begründung von Verfügungen und Entscheiden ergibt sich aus dem in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 statuierten Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. BGE 129 I 236 E. 3.2, 126 I 102 E. 2b) und wird auch in § 9 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV) vom 17. Mai 1984 und auf Gesetzesstufe in § 18 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988 gewährleistet (vgl. auch Entscheid des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], vom 15. Mai 2002 [2001/185] E. 3). Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt. Daraus folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Aus der Begründung soll insbesondere erhellen, ob die vorgängige Anhörung des Betroffenen nur pro forma erfolgt ist, oder ob seine Anliegen tatsächlich – angemessen – geprüft, auf seine Vorbringen eingegangen und dazu im Sinne eines entscheidungsoffenen Prozesses Stellung genommen worden ist (MARK VILLIGER, Die Pflicht zur Begründung von Verfügungen, ZBl 1989 S. 160). Durch eine angemessene Begründung soll weiter dem Betroffenen und auch der Rechtsmittelinstanz die Möglichkeit gegeben werden, sich über die Tragweite des Entscheides Rechenschaft zu geben und allenfalls in Kenntnis der Gründe ein Rechtsmittel zu ergreifen bzw.

dieses zu beurteilen. Dies bedeutet indessen nicht, dass sich die Behörde ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Die Behörde ist mithin nicht verpflichtet, sich zu allen Vorbringen der Parteien zu äussern, vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Es genügt, wenn ersichtlich ist, von welchen Überlegungen sich die Behörde leiten liess. An die Begründungspflicht werden höhere Anforderungen gestellt, je weiter der den Behörden durch die anwendbaren Normen eröffnete Entscheidungsspielraum und je komplexer die Sach- und Rechtslage ist. Im streitigen Verwaltungsverfahren muss die Begründung sorgfältiger sein als im nichtstreitigen (zum Ganzen: ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010, Rz 1706 f., m.w.H.; BGE 129 I 236 E. 3.2, 126 I 102 E. 2b; KGE VV vom 24. Oktober 2007 [810 07 33] E. 5.2).

3.3 Der Regierungsrat hält in seinem Entscheid vom 5. Juni 2012 in sachverhaltlicher Hinsicht im Wesentlichen fest, dass die Beschwerdeführerin mit zwei befristeten Arbeitsverträgen vom 2. Juni 2010 bis 23. Dezember 2010 an der Primarschule B.\_\_\_\_\_ zu 100% und danach zu 48.15% angestellt gewesen sei. Für die in diese Zeit fallende unterrichtsfreie Zeit sei ihr insgesamt Fr. 6'972.70 von ihrem Lohn abgezogen worden. Mit Schreiben vom 12. Januar 2011 habe die Beschwerdeführerin die Nachzahlung des abgezogenen Lohnbetrages von Fr. 6'972.70 gefordert. Die BKSD habe in ihrer Feststellungsverfügung vom 25. Februar 2011 in der Folge festgehalten, dass die entsprechenden Lohnauszahlungen an die Beschwerdeführerin gemäss Arbeitsvertrag und gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen ausgeführt worden seien. Seinen Entscheid begründet der Regierungsrat im Wesentlichen damit, dass die Beschwerdeführerin - welche mit Vertragsunterzeichnung den gesetzlichen Grundlagen zugestimmt habe - als Stellvertreterin angestellt worden sei und dass die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen damit anwendbar seien. Aus den gesetzlichen Grundlagen ergebe sich, dass die effektiv abgehaltene Zahl von Lektionen den Anteilsanspruch an bezahlter unterrichtsfreier Zeit bestimme, womit der Grundlohn bei Stellvertretungen angepasst werde. Zudem sage die Schaffung des neuen Merkblattes betreffend die Berechnung der unterrichtsfreien Zeit vom November 2010 nichts über eine allfällige unrechtmässige Praxis aus. Auch könne die Beschwerdeführerin sich nicht auf den Vertrauensschutz berufen, da sie seit 2006 bereits mehrfach als Stellvertreterin an Schulen im Kanton Basel-Landschaft tätig gewesen sei und deshalb mit dem Abrechnungssystem habe vertraut sein müssen. Zwar erwähnt der Regierungsrat in seinem Entscheid die von der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdebegründung vom 15. Dezember 2011 genannten, darüber hinausgehenden Sachverhaltsvorbringen nicht. Insbesondere erwähnt er in seiner Sachverhaltsdarstellung weder die Vorbereitungszeit der Beschwerdeführerin im Vorfeld des Stellenantritts noch deren Eltern- und Schülerberatungsarbeit im August und Dezember 2010. Doch erläutert er in nachvollziehbarer Weise sowie in der verlangten Ausführlichkeit, dass der Grundlohn der Beschwerdeführerin gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen anzupassen gewesen sei und dass sich die Beschwerdeführerin nicht auf den Vertrauensschutz habe berufen können. So ist aus dem Entscheid ersichtlich, von welchen Überlegungen sich der Regierungsrat hat leiten lassen, und die Beschwerdeführerin ist dadurch in die Lage versetzt worden, die Tragweite der Entscheidung zu beurteilen und sie in voller Kenntnis der Umstände an eine höhere Instanz weiterzuziehen. Der Entscheid des Regierungsrates vom 5. Juni 2012 genügt so-

mit den Anforderungen an die Begründungspflicht und damit dem Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Beschwerde ist demnach in diesem Punkt abzuweisen.

4.1 Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, dass der Personaldienst der BKSD gegenüber der Beschwerdeführerin und gegenüber dem damaligen Schulleiter der Primarschule B.\_\_\_\_\_ geltend gemacht habe, dass die Primarschule B.\_\_\_\_\_ die Beschwerdeführerin nicht mit einem befristeten festen Arbeitsvertrag, sondern lediglich mit einem Stellvertreter-Vertrag hätte anstellen dürfen, wobei ihr als Stellvertreterin für die unterrichtsfreie Zeit während der Sommerferien kein Lohn zugestanden hätte. Damit habe der Personaldienst der BKSD selbst eingeräumt, dass - gemessen an dessen Lohn-Gepflogenheiten, die er offenbar bei einem unterjährigen Anstellungsverhältnis praktiziere - im Fall der Beschwerdeführerin ein Fehler passiert sei. Auch habe der Personaldienst der BKSD damit anerkannt, dass der Beschwerdeführerin aufgrund des abgeschlossenen Vertrages der volle Lohn auszurichten sei.

4.2 In der Beilage zum Arbeitsvertrag Nr. 00012435 wird unter dem Titel "Weitere Bestimmungen" festgehalten, dass es sich bei der arbeitsvertraglichen Tätigkeit der Beschwerdeführerin um einen "befr. Einsatz als Stellvertretung" handle. Diese Bestimmung wurde Vertragsinhalt, was von der Beschwerdeführerin nicht bestritten wird. Entsprechend der Ansicht des Beschwerdegegners ist damit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin als Stellvertreterin angestellt wurde. Aus derselben Beilage zum genannten Arbeitsvertrag ergibt sich, dass dies der Zweck der Anstellung war. So wird dort darauf hingewiesen, dass sich der Beginn und das Ende der Anstellung nach dem Geburtstermin der zu vertretenden Lehrperson richte und allenfalls angepasst werden müsse. Inwiefern die BKSD bzw. die Primarschule B.\_\_\_\_\_ der Beschwerdeführerin mit dem befristeten Arbeitsvertrag zwecks Einsatz als Stellvertreterin einen fehlerhaften Arbeitsvertrag vorgelegt haben soll, wird von der Beschwerdeführerin nicht weiter dargelegt und ergibt sich auch nicht aus der heutigen Befragung der Auskunftsperson. Der Ansicht der Beschwerdeführerin, dass der Personaldienst der BKSD einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Ausrichtung der in den Arbeitsverträgen genannten Grundlöhne ohne die umstrittenen Abzüge anerkannt habe, kann deshalb nicht gefolgt werden. Die Beschwerde ist demnach in diesem Punkt abzuweisen.

5.1 Zur Begründung ihrer Beschwerde führt die Beschwerdeführerin zudem an, dass sich weder aus dem Vertrag, noch aus den gesetzlichen Grundlagen ergebe, dass bei einem unterjährigen Anstellungsverhältnis bei "übermässiger" unterrichtsfreier Zeit während der Anstellungsperiode ein Lohnabzug erfolge. Sowohl der Kanton Basel-Landschaft wie auch die Primarschule B.\_\_\_\_\_ hätten sich - unabhängig von den einschlägigen Normen - auf dem in den Verträgen aufgeführten Lohn behaften zu lassen. Vertragliche Verpflichtungen könnten nicht nachträglich einseitig zu Ungunsten der Beschwerdeführerin abgeändert werden.

5.2 Der Regierungsrat bringt hierzu im Wesentlichen vor, Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit einer Anstellungsdauer von drei und mehr Monaten hätten gemäss § 4 des Reglements zur Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen (Reglement Berufsauftrag) vom 9. Juni 2010 anteilmässig, im Verhältnis zur Vertragsdauer und zum Pensum, die gleiche Jahresarbeitszeit. Aus § 2 der Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeits-

zeit von Lehrpersonen (Verordnung Berufsauftrag) vom 15. März 2005 ergebe sich, dass Lehrpersonen einerseits für das tatsächliche Unterrichten und andererseits auch für die unterrichtsfreie Zeit bezahlt würden. Dabei sei die unterrichtsfreie Zeit nicht regelmässig über das ganze Jahr verteilt, sondern konzentriere sich vor allem auch auf die Schulferienzeit. § 6 Abs. 4 der Verordnung Berufsauftrag sehe zusätzlich vor, dass bei einer nicht das ganze Kalenderjahr dauernden Anstellung der Ferienanspruch nur im Verhältnis der entlöhnten Beschäftigungsdauer bestehe. Bei einer befristeten Anstellung sei damit der Lohn der 52 Wochen anteilmässig zu kürzen bzw. Mitarbeitende hätten Anspruch auf Lohn für unterrichtsfreie Zeit entsprechend den geleisteten Lektionen, weshalb bei jeder unterjährigen Anstellung von Lehrpersonen der Anteil der unterrichtsfreien Zeit automatisch berechnet werde. Dies bedeute, dass die effektiv abgehaltene Zahl von Lektionen den Anteilsanspruch an bezahlter unterrichtsfreier Zeit bestimme, womit der Grundlohn von Stellvertretungen entsprechend angepasst werde.

5.3.1 Gemäss Ziffer III. der Arbeitsverträge vom 1. Juni 2010 bzw. 3. Juni 2010 sind das Personalgesetz, das Personaldekret, das Bildungsgesetz und die jeweiligen Verordnungen des Regierungsrates - im Sinne von allgemeinen rechtlichen Bestimmungen - Grundlagen des Arbeitsvertrages. Umstritten ist, ob nach den gesetzlichen Grundlagen bei einem unterjährigen Anstellungsverhältnis ein Lohnabzug zu erfolgen hat, sofern ein überproportionaler Anteil an unterrichtsfreier Zeit in die Anstellungsperiode fällt.

5.3.2 Gemäss § 2 der Verordnung Berufsauftrag werden Lehrpersonen einerseits für das tatsächliche Unterrichten und andererseits für die unterrichtsfreie Zeit bezahlt. So beinhaltet der Berufsauftrag der Lehrperson neben dem Unterrichten (Bereich A) auch das Vor- und Nachbereiten des Unterrichts (Bereich B), die Teamarbeit, Schulentwicklung und Schulverwaltung (Bereich C), die Eltern- und Schülerberatung und die Aufgaben als Klassenlehrperson (Bereich D) sowie die Weiterbildung (Bereich E; vgl. § 2 Abs. 1 lit. a-e der Verordnung Berufsauftrag). Mithin waren die Vorbereitungsarbeit der Beschwerdeführerin im Vorfeld des Stellenantritts sowie in den Sommerferien (Bereich B) wie auch die Eltern- und Schülerberatungsarbeit im August und Dezember 2010 (Bereich D) Inhalt des Berufsauftrages und während der unterrichtsfreien Zeit zu erledigen. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin die entsprechenden Arbeiten erledigte, hatte demgegenüber keinen Einfluss darauf, wie viel unterrichtsfreie Zeit in die Anstellungsperiode fiel. Besagter Umstand ist folglich für die Beantwortung der Frage, ob der umstrittene Lohnabzug zufolge eines überproportionalen Anteils an unterrichtsfreier Zeit in der Anstellungsperiode zu Recht erfolgte, entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin, nicht von Belang.

5.3.3 Wie die Vorinstanz richtig festgehalten hat, fällt die unterrichtsfreie Zeit nicht regelmässig über das ganze Jahr verteilt an, sondern konzentriert während der Schulferienzeit. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass pro Jahr 13 Wochen Schulferien anfallen und der Ferienanspruch einer Lehrperson pro Kalenderjahr aber nur 20 Arbeitstage beträgt (bzw. 25 Arbeitstage ab dem 50. Altersjahr, respektive 30 Arbeitstage ab dem 60. Altersjahr; § 6 Abs. 2 der Verordnung Berufsauftrag). Nach § 6 Abs. 3 der Verordnung Berufsauftrag sind die Ferien während den Schulferien zu beziehen. Mithin ist davon auszugehen, dass eine für das ganze Schuljahr angestellte Lehrperson je nach Alter in sieben bis neun Wochen der jährlich insgesamt 13 Wochen Schulferien arbeiten muss, um die Aufgaben gemäss Berufsauftrag erledigen zu können.

5.3.4 Bei einer unterjährigen Anstellung ist weiter davon auszugehen, dass der Aufwand der Lehrperson, welcher diese für die Erledigung der Aufgaben gemäss Berufsauftrag in den Schulferien aufzubringen hat, nur im Verhältnis der unterjährigen zu einer ganzjährigen Anstellung anfällt. So hat die unterjährig angestellte Lehrperson zum einen weniger Unterrichtsstunden zu erteilen sowie vor- und nachzubereiten als eine ganzjährig angestellte Lehrperson. Zum anderen berechnet sich der für die Bereiche C, D und E zu leistende Aufwand anhand der Jahresarbeitszeit (§ 2 Abs. 4 der Verordnung Berufsauftrag), welche bei einer unterjährigen Anstellung im Verhältnis der unterjährigen zu einer ganzjährigen Anstellung kürzer ist. Dies wird explizit in § 4 des Reglements Berufsauftrag festgehalten. Gemäss § 19 Abs. 1 des Reglements Berufsauftrag ist dieses aber erst am 1. August 2010 in Kraft getreten. Die Beschwerdeführerin macht in diesem Zusammenhang zudem geltend, dass das Reglement Berufsauftrag erst im Oktober 2010 ordnungsgemäss publiziert worden sei. Hierzu ist zu beachten, dass gemäss § 12 Abs. 2 KV alle Erlasse (mit Ausnahme der Erlasse, über die eine Volksabstimmung stattfindet, vgl. § 12 Abs. 1 KV) in der Regel frühestens acht Tage nach der ordnungsgemässen Publikation in Kraft treten. Es stellen sich mithin die Fragen, wann das Reglement Berufsauftrag in Kraft getreten ist und inwiefern § 4 des Reglements Berufsauftrag auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar ist. Diese Fragen können jedoch offen bleiben, denn die Abhängigkeit der Jahresarbeitszeit von den Unterrichtsstunden - und damit eine anteilmässige Kürzung der Jahresarbeitszeit bei unterjährigen Anstellungen - ergibt sich nicht erst aus § 4 des Reglements Berufsauftrag, sondern bereits aus § 2 Abs. 3 der Verordnung Berufsauftrag. § 2 Abs. 3 der Verordnung Berufsauftrag hält fest, dass das Unterrichten und das Vor- und Nachbereiten des Unterrichts 85 Prozent der Jahresarbeitszeit umfassen. Fallen 85 Prozent der Tätigkeit einer ganzjährig angestellten Lehrperson auf das Unterrichten sowie das Vor- und Nachbereiten des Unterrichts, so hat dies auch für eine unterjährig angestellte Lehrperson zu gelten. Es gibt keine Gründe, davon auszugehen, dass eine unterjährig angestellte Lehrperson pro Lektion mehr oder weniger Zeit für den Unterricht sowie das Vor- und Nachbereiten des Unterrichts zur Verfügung haben sollte, als eine ganzjährig angestellte Lehrperson. Da eine unterjährig angestellte Lehrperson nur einen Teil der von einer ganzjährig angestellten Lehrperson zu leistenden Lektionen unterrichtet und dieser Teil - zusammen mit der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts - 85 Prozent der von ihr zu leistenden Arbeitszeit darstellt, verringert sich dementsprechend ihre Jahresarbeitszeit im Vergleich zu einer ganzjährig angestellten Lehrperson in Relation zu den unterrichteten Lektionen (vgl. hierzu § 4 Abs. 3 der Verordnung Berufsauftrag, in welchem eine anteilmässige Kürzung der Jahresarbeitszeit für Teilzeitarbeitende ausdrücklich festgehalten wird).

5.3.5 Gleichzeitig ist zu beachten, dass gemäss § 6 Abs. 4 der Verordnung Berufsauftrag der Ferienanspruch bei einer nicht das ganze Kalenderjahr dauernden Anstellung nur im Verhältnis der entlöhnten Beschäftigungsdauer besteht. Aus dem Umstand, dass eine Lehrperson mit unterjähriger Anstellung im Vergleich zu einer ganzjährig angestellten Lehrperson zum einen anteilmässig weniger Arbeit in der unterrichtsfreien Zeit zu verrichten hat und zum anderen auch einen anteilmässig reduzierten Ferienanspruch hat, ergibt sich, dass die unterrichtsfreie Zeit bei einer unterjährigen Anstellung anteilmässig vergütet werden muss und zwar im Verhältnis der unterjährigen Anstellung zum gesamten Jahr. Andernfalls würde entgegen § 6 Abs. 2 der

Verordnung Berufsauftrag einer Lehrperson mit unterjähriger Anstellung - je nach dem, wie viele Schulferienwochen in die unterjährige Anstellungszeit fallen - zu viel oder zu wenig Ferien zugestanden. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ergibt sich damit aus den gesetzlichen Grundlagen, dass bei einem unterjährigem Anstellungsverhältnis ein Lohnabzug zu erfolgen hat, sofern ein überproportionaler Anteil an unterrichtsfreier Zeit in die Anstellungsperiode fällt.

5.4 Sehen die dem Arbeitsvertrag zugrundeliegenden gesetzlichen Grundlagen einen Abzug vom Grundlohn für überproportionale Anteile an unterrichtsfreier Zeit vor, kann nicht von einer nachträglichen, einseitig zu Ungunsten der Arbeitnehmerin vorgenommenen Änderung des Arbeitsvertrages ausgegangen werden, wie dies die Beschwerdeführerin geltend macht. Auch der Umstand, wonach in der Zwischenzeit einerseits in der Beilage zum Arbeitsvertrag festgehalten wird, dass bei Ein- und Austritt während des Schuljahres eine Berechnung des pro rata Anteils an unterrichtsfreier Zeit und damit eine Lohnkorrektur erfolge und andererseits in einem separaten Merkblatt über die Berechnung der unterrichtsfreien Zeit informiert wird, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Beilage und Merkblatt statuieren keine neuen Rechte und Pflichten der Lehrpersonen, sondern weisen allein auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen hin. Die Beschwerde ist folglich auch in diesem Punkt abzuweisen.

6.1 Die Beschwerdeführerin macht im Weiteren geltend, aus dem Umstand, dass sie seit 2006 mehrfach als Stellvertreterin an Schulen im Kanton Basel-Landschaft tätig gewesen sei, könne entgegen der Ansicht des Beschwerdegegners nicht geschlossen werden, dass sie mit dem Abrechnungssystem vertraut gewesen sei. Nicht einmal dem damaligen Schulleiter der Primarschule B.\_\_\_\_ sei dieses Abrechnungssystem bekannt gewesen. Die Beschwerdeführerin habe deshalb auf den im Vertrag festgeschriebenen Bruttolohn vertrauen dürfen.

6.2 Hierzu ist zu beachten, dass die Auskunftsperson - der damalige Schulleiter der Primarschule B.\_\_\_\_ - anlässlich der Parteiverhandlung bestätigte, dass ihr der Umstand, wonach überproportionale Ferienanteile vom Grundlohn abgezogen würden, bereits damals bekannt war und dass auch die Beschwerdeführerin davon wusste, dass es Abzüge vom Grundlohn geben würde. Unklar sei die Berechnung der Abzüge gewesen. Für die entsprechende Berechnung sei aber nicht die Anstellungsbehörde zuständig gewesen, sondern die BKSD. Aufgrund des Angeführten ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Juni 2010 Kenntnis vom Abrechnungssystem hatte und deshalb nicht darauf vertrauen durfte, dass ihr der in den Verträgen jeweils genannte Grundlohn ohne Abzüge ausbezahlt werde. Gegen ein entsprechendes berechtigtes Vertrauen der Beschwerdeführerin spricht auch, dass gemäss Ziffer III. der Verträge vom 1. bzw. 3. Juni 2010 das Personalgesetz, das Personaldekret, das Bildungsgesetz sowie die jeweiligen Verordnungen des Regierungsrates als Grundlagen des Arbeitsvertrages vereinbart wurden und diese einen Abzug vom Grundlohn für überproportionale Anteile an unterrichtsfreier Zeit vorsehen (vgl. Ziffer 5.3). Die Beschwerdeführerin kann sich deshalb nicht auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen. Dies gilt selbst für den Fall, dass sie die gesetzlichen Grundlagen nicht bzw. nicht im Detail kannte (BGE 111 V 405 E. 3, m.w.H.). Die Beschwerde ist demnach auch in diesem Punkt abzuweisen.

7.1 Es bleibt über die Kosten zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel in angemessenem Ausmass der ganz oder teilweise unterliegenden Partei auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Angesichts des Ausgangs des Verfahrens sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'800.-- der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

7.2 Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann gestützt auf § 21 Abs. 1 VPO für den Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts eine angemessene Parteientschädigung zu Lasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Dem Kanton wird keine Parteientschädigung zugesprochen (§ 21 Abs. 2 VPO). Angesichts des Ausgangs des Verfahrens werden die Parteikosten wettgeschlagen.

Demgemäss wird **e r k a n n t**:

- ://:
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
  2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'800.-- verrechnet.
  3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

Präsidentin

Gerichtsschreiber